

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zulassung von Fußdecken der Firma G. Hübner.
2. Verpflichtung zur Zahlung fälliger Kultusgebühren nach Austritt aus einer Religionsgenossenschaft.
3. Die bestehenden Teile des General-Regulierungsplanes als unanfechtbare Grundlagen der Spezialbaulinienbekanntgabe anerkannt.
4. Handhabung der Vorschriften über die militärische Meldung der nichtaktiven Mannschaft.
5. Einhebung von im politischen Wege einzubringender Leistungen durch die Steuerämter.
6. Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.
7. Zulassung von Hängegerüsten (System Schiachhammer).
8. Gewerberechtliche Behandlung der Betriebsanlagen von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben.
9. Mißbräuchliche Führung höfischer Titel.
10. Hausverbot im Semmeringer Hotel- und Villenviertel.
11. Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingelassenen.
12. Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungs-pflichtigen Angestellten.
13. Stempelpflicht der von den Dienst- und Stellenvermittlern zu führenden Geschäftsbücher.
14. Auswanderung nach Amerika; Propaganda.

15. Rechtshilfeverkehr zwischen österreichischen und ungarischen Behörden in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben.
16. Gebühr für die Entsendung eines Beamten zur Gesellenprüfung.
17. Erfordernisse für die Eröffnung von Privatlehranstalten für Maßneumen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.
18. Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne.
19. Geldsendungen österreichischer Auswanderer in Amerika.
20. Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungs-pflichtigen Angestellten.
21. Auswanderung nach Chile; Warnung.
22. Verschleiß arzneilicher Stoffe und Präparate.
23. Zuchthäuser; Hinausgabe in ungedecktem Zustande.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

24. Erweiterung der Bestimmungen der städtischen Krankenfürsorge.

##### Stadtrat:

25. Städtische Wohnungsnachweisämter. — Herabsetzung der Anmeldegebühren.

##### Magistrat:

26. Übliche Tagelöhne.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Zulassung von Fußdecken der Firma G. Hübner.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 25. Februar 1908, M. Abt. XIV, 8602/07:

In Erledigung des Ansuchens der Firma G. Hübner, XL, Leberstraße 82, wird die Verwendung der von ihr zur Genehmigung vorgeschlagenen Fußdecken zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt.

Diese Fußdecke besteht aus einer Holz- oder Dachpappenschalung, an der ein doppeltes, mit galvanisiertem Draht durchwebtes Rohrgeflecht mittels an den Trämen befestigtem geglähten Draht angebracht wird. Unterhalb dieses Geflechtes wird ein Drahtnetz befestigt, dessen Drähte in Entfernungen von nicht mehr als 30 cm verlaufen und mit den galvanisierten Drähten der Rohrmatten mittels geglähtem Draht verknüpft werden.

An diese Schalung wird sodann Gipsmörtel aufgebracht.

Die Bewilligung wird an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Die Deckenschalung ist in der in der vorgelegten Planstizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen.

Die Stärke der Gipschichte muß ohne Hinzurechnung der Schilfrohrlage mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipschichte mit dem Schilfrohre und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet. Die unterhalb des Rohrgeflechtes befindliche Drahtlage muß aus einem mindestens 2 mm starken Draht bestehen.

Die Entfernung der gleichlaufenden Drähte darf höchstens 30 cm betragen.

Diese Drähte müssen ebenso wie die Nägel, mit welchen die Drähte an den Trämen befestigt sind, verzinkt sein.

Das Rohrgeflecht muß mit galvanisierten Drähten durchwebt und mit den darunter befindlichen Drähten mit Draht in Entfernungen von mindestens 30 cm verknüpft sein.

3. Um zu verhindern, daß die Träme der Decke die Feuchtigkeit der Gipslage während und nach der Herstellung letzterer aufnehmen, ist die Anbringung derart vorzunehmen, daß die Gipslage von den Trämen durch eine Holzleiste getrennt wird, ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde so lange offen zu lassen, bis die Gipschichte trocken ist.

Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Vetreten der unteren Schalung vermieden und hieraus entstehenden Unfällen vorgebeugt wird.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen der Schalung muß durch einen konzessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieur oder beh. aut. Zivil-Architekten durchgeführt werden.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens dieser Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Planstizze wird dem Stadtbauamte im Anschlusse zur Verwahrung übermittelt.

### 2.

#### Verpflichtung zur Zahlung fälliger Kultusgebühren nach Austritt aus einer Religionsgenossenschaft.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1908, Nr. 3467/08 (M. Abt. XXII, 2644/08):

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Hofrates Truxa, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Balko Ritter v. Falser, Dr. Schimm und Freiherr v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Juni 1907, Z. 7970, betreffend die Verweigerung der Einhebung von Kultusbeiträgen, nach der am 7. April 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Kohn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Rittner, als Vertreter des belangten Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie des mitbelangten Wilhelm Nachum Rosenrauch in Wien zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

## Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium für Kultus und Unterricht die relative Einbeziehung einer Inmatrikulationsgebühr und einer Kultussteuer für das Jahr 1905 von Wilhelm Rachum Rosenrauh verweigert, weil der Genannte am 20. April 1906 seinen Austritt aus der israelitischen Religionsgenossenschaft angemeldet habe und dadurch im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 5 und 9 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, das Recht der israelitischen Kultusgemeinde, den Genannten zur Leistung von Kultusabgaben heranzuziehen, verloren gegangen sei. Das Ministerium für Kultus und Unterricht ist sonach bei dieser Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß nach den eben zitierten Bestimmungen der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft nicht nur die Auflösung des zwischen der Religionsgenossenschaft und dem Ausgetretenen früher bestehenden Rechtsverhältnisses, sondern auch die Erlösung der Ansprüche der Religionsgenossenschaft auf frühere, schon vor dem Austritte bestandene, konkrete Leistungen bewirke.

Der Gerichtshof konnte diese Auffassung nicht als begründet ansehen.

Nach Artikel 5 des interkonfessionellen Gesetzes gehen durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt nur, daß eine Religionsveränderung die Auflösung des Genossenschaftsverbandes zwischen der verlassenen Religionsgenossenschaft und dem Ausgetretenen herbeiführt und daß mit dieser Auflösung des Genossenschaftsverbandes, also für die Zukunft, alle jenen Rechte und Verpflichtungen aufhören, welche ein Ausfluß des Genossenschaftsverbandes sind. Keineswegs aber folgt aus dem Wortlaute dieser Bestimmung, daß der Austrittsakt auch auf jene Verpflichtungen des Ausgetretenen zurückwirke, welche vor dem Austritte zu Recht bestanden haben und sich daher als ein Ausfluß des bis zum Zeitpunkte des Austrittes bestandenen genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses darstellen. Es wäre auch nicht einzusehen, warum der Austritt die Erlösung solcher Verpflichtungen bewirken sollte, die sich auf eine Zeit beziehen, in welcher der später Ausgetretene noch im Besitze aller genossenschaftlichen Rechte sich befand, bloß deshalb, weil er die Erfüllung seiner Verpflichtungen verzögert hat.

Ebenso wenig kann auch Artikel 9 für den vom Ministerium zur Geltung gebrachten Rechtsstandpunkt angeführt werden.

Denn Artikel 9 bestimmt lediglich, daß Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen oder Leistungen für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur aus bestimmten Rechtstiteln verhalten werden können. Hiernach geht aus Artikel 9 lediglich hervor, daß die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen an eine Religionsgenossenschaft in der Regel nur aus dem Angehörigkeitsverhältnisse entspringen kann. Diefem Grundsatz aber widerspricht es nicht, einen aus einer Religionsgemeinschaft Ausgetretenen zu Leistungen zu verhalten, welche schon vor der Auflösung des Angehörigkeitsverhältnisses bestanden haben.

Da die angefochtene Entscheidung ausschließlich auf die obige — wie gezeigt — nicht zutreffende Rechtsauffassung gestützt war, mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden und konnte der Gerichtshof auf die von dem Mitbelangten bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, er sei überhaupt einem Kultusbeitrage an die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet gewesen, nicht eingehen.

## 3.

### Die bestehenden Teile des General-Regulierungsplanes als unanfechtbare Grundlagen der Spezialbaulinienbekanntgabe anerkannt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1908, Z. 4159/08 (M. Abt. XIV, 4224/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Jenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Dr. Pantuček, Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der k. k. niederösterreichischen Finanzprokurator namens des Arars, gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. Juli 1907, Z. 31/1, betreffend eine Baufrage, nach der am 14. Mai 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegfried Kraus, k. k. Adjunkten der k. k. Finanzprokurator in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Statthalterrates Ritter v. Keller, in Vertretung der belangten Baudeputation, sowie des Magistratssekretärs Dr. Madjer, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## Entscheidungsgründe.

Die Dilasterialgebäude-Direktion hatte unter dem 26. September 1906 beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter ausdrücklicher Berufung auf die Bestimmung des § 1, Punkt 1 der Wiener Bauordnung

um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus für die ärarische Realität im IV. Bezirke, Einl.-Z. 206 gebeten. Diese Realität bildet die südliche Ecke der Gufshausstraße und der Favoritenstraße, während die Karlsasse gegenüber dieser Realität in die Gufshausstraße mündet.

Über das gestellte Ansuchen gab der Magistrat den Spezialbaulinienplan mit dem Bemerkten heraus, daß die Baulinien für die Einl.-Z. 206 mit Ausschluß des bereits durch das k. k. Elektrotechnische Institut neu verbaute Teiles durch die im Plane litterierte Linie, insbesondere auch für die neue Gasse, nämlich für die Verlängerung der Karlsasse, und zwar hier mit einer Straßenbreite von 15 m gegeben sei. „Es hat demnach“ heißt es hier weiter „eine Grundabtretung ... zur neuen Gasse von ungefähr 1152.54 m<sup>2</sup> ... zu erfolgen“. Auch die endgültigen Kosten des Trottoirniveaus wurden für dieselben drei Straßen bestimmt.

Dem Rekurse der Finanzprokurator nomine des Arars, in dem die Bestimmung einer Baulinie für die neue Straße, ferner eine Grundabtretung zur Herstellung dieser Gasse und die Bestimmung der Kosten des Niveaus dafelbst angefochten wurden, hat die Baudeputation mit der heute angefochtenen Entscheidung in Bestätigung des in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten Auftrages erster Instanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde des Arars wendet sich nun gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Erledigung erster Instanz mit der Ausführung, daß eine solche Art der Baulinienbestimmung eine Parzellierung involviere, die niemals wider den Willen des Grundeigentümers, sondern nur über seinen Antrag erfolgen könne und daß ein solcher Antrag vorliegenden Falles nicht gestellt worden sei.

Es ist nun allerdings richtig, daß von einem Falle einer Parzellierung, wie sie der § 3, lit a der Bauordnung für Wien im Auge hat, nur dann die Rede sein kann, wenn eine Initiative des Grundbesizers zur Ausführung einer neuen öffentlichen Kommunikation vorliegt, und es ist auch richtig, daß eine solche Initiative vom Grundeigentümer vorliegenden Falles nicht ergriffen worden ist, so daß er als Parzellierungswerbender gewiß nicht betrachtet werden kann. Allein es ist unrichtig, daß die Baubehörden den Fall einer Parzellierung als gegeben angenommen und die aus einer Parzellierung sich ergebenden Konsequenzen gezogen hätten.

Es ist nämlich darauf Bedacht zu nehmen, daß unbefristetermaßen nach dem einschlägigen, im Sinne des § 105, Absatz 1 der Bauordnung für Wien beschlossenen Teile des General-Regulierungsplanes die strittige Bauparzelle durch die projektierte Verlängerung der Karlsasse durchzogen werden soll und daß also nach dem im Sinne des § 105, Absatz 2 der Bauordnung der autonomen Feststellung durch die Gemeinde allein überlassenen Regulierungsplanes die zu Zwecken der projektierten Straßenverlängerung erforderliche Teilgrundfläche im Falle einer künftigen Ausführung auf der Area der Realität Einl.-Z. 206 unverbaut bleiben und für Kommunikationszwecke verwendet werden soll. Mit Rücksicht darauf aber war der Magistrat bei ordnungsmäßiger Erledigung eines im Sinne des § 1, Punkt 1 der Bauordnung gestellten Ansuchens um Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus für die Realität Einl.-Z. 206 allerdings nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Gesuchsteller die Baulinie und das Niveau der Realität auch an deren an die projektierte neue Straße angrenzenden Seite zu bestimmen, da ja doch die Baulinienbestimmung einzig und allein den Zweck verfolgt, die Grenzen zu fixieren, innerhalb deren ein Neubau aufgeführt werden darf. Durch die Bekanntgabe derjenigen Baulinien, die im General-Regulierungsplane vorgesehen sind, hat also der Magistrat ein Gesetz gewiß nicht verletzt.

Nun findet sich allerdings im Bescheide erster Instanz, wie schon eingangs erwähnt, auch noch der Beisatz, daß „demnach“ eine Grundabtretung zur neuen Gasse von ungefähr 1152.54 m<sup>2</sup> zu erfolgen habe. In diesem Beisatze ist aber nicht etwa ein judikatmäßiger Abspruch über die gesetzliche Verpflichtung des Grundeigentümers zur, sei es entgeltlichen oder sei es unentgeltlichen, Grundabtretung zu sehen, sondern lediglich die Konstatierung dessen, daß bei Einhaltung der bekanntgegebenen Baulinien eine Grundfläche in dem bekanntgegebenen Ausmaße auf die Straße entfallen wird, ohne daß hiedurch, zumal im Hinblick auf die Kompetenzbestimmung des § 11 der Wiener Bauordnung der Frage über die Verpflichtung zur seinerzeitigen Grundabtretung und ihre Bedingungen irgendwie präjudiziert worden wäre.

Auf Grund dieser Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

## 4.

### Handhabung der Vorschriften über die militärische Meldung der nichtaktiven Mannschaft.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, Z. II-1613, M. Abt. XVI, 6366 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1908, D. XIV, Nr. 297, nachstehendes eröffnet:

Aus Waffenübungsrelationen des letzten Jahres hat sich ergeben, daß die Zahl der illegal ausbleibenden Mannschaft im Steigen begriffen ist. Es erscheint daher notwendig, um diesem Uebelstande wirksam zu begegnen, von den durch die bestehenden Vorschriften diesbezüglich gebotenen Vortehrungen vollen Gebrauch zu machen.

Da die Unmöglichkeit, die nicht aktive Mannschaft zur Erfüllung ihrer Waffenübungspflicht zu verhalten, zumeist aus Unterlassung hinsichtlich der ihr nach § 7 der Wehrvorschriften III. Teil, beziehungsweise des Anhanges hiezu

obliegenden Meldepflicht resultiert, sind vor allem die nach der bezogenen Bestimmung den politischen Bezirksbehörden obliegenden Strafamtshandlungen in i t A a d r u c k durchzuführen.

Als ein sehr wesentlicher Behelf für die Kontrolle über die Erfüllung der erwähnten Meldepflicht erscheint aber auch die Anordnung des § 7:13 der Wehrvorschriften III. Teil, nach welcher im Falle nichtaktive Soldaten die Heimatberechtigung wechseln, eine Gewerbekonzession oder einen Gewerbeschein ansprechen, oder ein Legitimationsdokument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch begehren, der mit dem Entscheidungs- oder Ausfertigungsrechte betrauten Behörde die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Meldepflicht aufgetragen wird.

Diese in der Praxis mehrfach in Vergessenheit geratene Bestimmung ist daher künftighin genau einzuhalten.

## 5.

### Einhebung von im politischen Wege einzubringender Leistungen durch die Steuerämter.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1908, Z. X a-1656, M. Abt. XIX, 1042/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit Zuschrift vom 11. Juni 1908, Z. VI-395/3, nachstehendes mitgeteilt:

Für die Frage, ob liquide Leistungen, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung einzubringen sind, gleich den direkten Staatssteuern durch die k. k. Steuerämter und im Wege der Steuerexekution einzubringen seien, sind die §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, von grundlegender Bedeutung. Hiernach muß die Finanzverwaltung die von den politischen Behörden I. Instanz nicht selten intendierte Inanspruchnahme der k. k. Steuerämter zur Einbringung solcher Leistungen, welche nicht durch (perzentuellen) Zuschlag zu den Staatssteuern umgelegt werden (§ 2, Alinea 1 der zitierten Verordnung), grundsätzlich ablehnen.

Diese Ablehnung ist allerdings dann nicht gerechtfertigt, wenn die fraglichen Leistungen, wenngleich sie nicht durch Zuschlag zu den Staatssteuern umgelegt werden, doch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung den Staatssteuern hinsichtlich ihrer Einbringung gleichgestellt werden (§ 2, Alinea 2 der Verordnung ex 1854).

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs werden über Erfuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion angewiesen, in allen Fällen, in welchen beabsichtigt wird, bezüglich solcher Leistungen, bei welchen die Voraussetzung des § 2, Alinea 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, nicht zutrifft, die k. k. Steuerämter zur Einbringung heranzuziehen, vor Erlassung einer bezüglichen Weisung an die in Betracht kommenden Ämter mit der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion unter Namhaftmachung der betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen das Einvernehmen zu pflegen.

## 6.

### Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Eggenburg.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1908, Z. VI-2833 (M. Abt. XVIII, 4994/08):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg festgesetzten Verpflegstagen für die I. Klasse von 3 K auf 5 K, für die II. Klasse von 1 K 80 h auf 1 K 90 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verpflegstagerhöhung ist mit 1. Mai 1908 in Kraft getreten.

## 7.

### Zulassung von Hängegerüsten (System Schlachthammer).

Erlass des Wiener Magistrates vom 11. Juli 1908, M. Abt. XIV, 3170,08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Josef Schiemel, Maurermeister, XVII, Hornayrgasse 58, um Erlaubnis zur Verwendung von Hängegerüsten nach dem System Eouard Schiethamer wird demselben eröffnet, daß gegen die Verwendung dieser Hängegerüste bei Einhaltung der mit Magistrate-Erlass vom 13. Oktober 1902, M. Abt. XIV, 2482, kundgemachten, beziehungsweise daselbst bezogenen Vorschriften vom baupolizeilichen Standpunkte kein Anstand besteht.

## 8.

### Gewerberechtliche Behandlung der Betriebsanlagen von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlass vom 14. Juli 1908, Z. I a-2373 (M. Abt. XVII, 4040/08), nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 116 verlautbarten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Mai 1908, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, werden Vorschriften über den gewerbmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen.

Die Veranlassung zur Hinausgabe dieser Verordnung gab den beteiligten Ministerien die Tatsache, daß sich der Betrieb mancher Steinbrüche und ähnlicher Unternehmungen entweder von Anfang an oder doch im Laufe der Zeit derart gestaltet hat, daß dieselben zur streiten Gefahr für die Nachbarschaft, den öffentlichen Verkehr und die in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiter geworden sind. Wenn auch die Gewerbe-Inspektoren und die Behörden jederzeit bestrebt waren, die argen Uebelstände in derlei Betrieben abzustellen, so war es ihnen dennoch öfters deshalb nicht möglich, ihrer Aufgabe vollauf gerecht zu werden, weil sich die Anlage des Steinbruches oder der Grube als von vornherein verfehlt erwiesen hat und sie daher nur solche Maßnahmen anzuwenden in der Lage waren, die nach diesem Zustande durchführbar erschienen. Um nun in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, mußte Vorsorge getroffen werden, daß gleich bei Eröffnung neuer Steinbrüche u. dgl. die Garantie für eine den Interessen der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft entsprechende und den Arbeitern den erforderlichen Schutz gewährleistende Betriebsweise gesichert wird. Dieses Ziel kann nicht durch die Feststellung bloßer Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden, es war vielmehr notwendig, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen sich die Anlage, Einrichtung und Abbauart der in Betracht kommenden Betriebe zu richten hat.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben die beteiligten Ministerien in die nun verlautbarte Verordnung nicht nur Vorschriften über die zur Verhütung von Unfällen geeigneten Vorsichtsmaßregeln, sondern auch Bestimmungen aufgenommen, welche es den Gewerbebehörden ermöglichen, schon anlässlich des Ansuchens um die Konsentierung der Betriebsanlagen deren gewerbepolizeiliche Zulässigkeit eingehend zu beurteilen, und im Genehmigungsbescheide jene Bedingungen vorzuschreiben, welche eine wirtschaftlich rationelle und dabei den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Betriebsart gewährleisten. Durch die Anwendung der in der Verordnung aufgestellten Grundsätze wird auch eine bisher vermehrte Gleichmäßigkeit in dem Vorgehen der einzelnen Gewerbebehörden zu erzielen sein.

§ 1 der Verordnung, durch welche nur die obertägigen Betriebe geregelt werden, enthält die Bestimmung, daß die Vorschriften der Verordnung auf Lehm-, Sand- und Schottergruben sinngemäße Anwendung finden. Aus dem weiteren Inhalte ergibt sich, daß alle jene Bestimmungen, in welchen nicht direkt von Steinbrüchen, Steingewinnung u. dgl. die Rede ist, auch für die erwähnten Grubenbetriebe zu gelten haben. Dies gilt insbesondere auch von dem im ersten Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Art und Weise der Vornahme von Abraumarbeiten.

Der wichtigste Teil der Verordnung ist im zweiten, die eigentliche Materialgewinnung behandelnden Abschnitte zusammengefaßt. Der regellose, namentlich in Steinbrüchen vorkommende und mitunter einem Raubbaue ähnliche Betrieb, bei dem der Abbau in hohen vertikalen oder gar überhängenden Wänden erfolgt, birgt die größten Gefahren in sich, sowohl für die Belegschaft des Bruches, als auch für unbeteiligte Personen und fremdes Gut. Diesen abzustellen ist Zweck der Bestimmung des § 10, nach der der Abbau stets von oben nach unten und in der Regel terrassen- oder stoffelförmig zu führen ist. Die Vorforderung dieses Systems kann keinerlei unnütze Betriebser schwerungen schaffen, da in der Verordnung darauf Bedacht genommen wird, daß bei der Festsetzung der Detailvorschriften über den Stagenabbau die geologische Beschaffenheit des Terrains, die Gesteins- und Lagerungsverhältnisse, die Betriebsart und auch die sonstigen Lokalverhältnisse, denen je nach der Lage des Steinbruches beziehungsweise der Grube eine gewisse Bedeutung zukommen kann, in Betracht gezogen werden. Im Gegenteil wird der Steinbruch durch die Anlage von Stagen intensiv aufgeschlossen und dessen rationeller Abbau erleichtert, da die Stagen als selbständige Arbeitsfelder ausgestattet werden können, die durch entsprechende Fördereinrichtungen (Seilbahnen, Bremsberge u. dgl.) mit dem zur Abfuhr des gewonnenen Materialies dienenden Horizonte im Bruche verbunden, den Betrieb vereinfachen.

Bei der Bestimmung der Höhe und Breite der einzelnen Stagen ist stets besonders zu berücksichtigen, ob es sich um die Gewinnung von großen Steinblöcken oder von kleinen Werkstücken handelt, zumal die Art des Transportes der gewonnenen Stücke von höher gelegenen Partien zum Werkplatze betriebstechnisch von Belang ist. Bei sehr mächtigen Gesteinsmassen und hohen Steinbruchwänden wird es erforderlich sein, den Abbau in mehreren Stagen, deren Höhe und Breite annähernd zu bemessen ist und mit entsprechend abgebohten und abgestaffelten Wänden durchzuführen.

Alle diese Umstände müssen in jedem einzelnen Falle den Gegenstand einer genauen Untersuchung bilden, da es keineswegs Zweck der Verordnung ist, den Abbau bei allen Brüchen nach einer Schablone in Form von regelmäßigen geometrischen Figuren einzuführen.

Wie schon erwähnt wurde, spielt die geologische Beschaffenheit des Terrains bei der Festsetzung der Abbauart eine wichtige Rolle. Es wird daher, wenn es

sich um die Erschließung neuer Steinbrüche, Lehm-, Sand- oder Schottergruben an solchen Stellen handelt, wo die Lagerungs- und Schichtungsverhältnisse nicht hinreichend bekannt sind oder wenn aus anderen Gründen eine besondere Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse erwünscht ist, die Zuziehung eines Geologen zur kommissionellen Verhandlung angezeigt erscheinen. Selbstverständlich steht es dem Unternehmer, wie bereits im hierortigen Erlaß vom 14. Dezember 1906, Z. 2461, hervorgehoben wurde, immer frei, zur Verhandlung seinen eigenen Sachverständigen mitzubringen.

Die Fälle, in welchen eine andere Abbauart als in Staffeln und Terrassen zulässig ist, sind im § 13 angegeben. Es muß beachtet werden, daß hier eine Ausnahme von der Regel statuiert wird, die nur bei Zutreffen der in der Verordnung hiefür angeführten Voraussetzungen zur Geltung zu gelangen hat. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vornahme von Kammerminensprengungen, für welche im § 15 eine besondere Anzeigepflicht vorgesehen wurde, um die Gewerbebehörde in die Lage zu versetzen, sich zu vergewissern, ob den beabsichtigten Sprengungen keine Hindernisse im Wege stehen.

Was die im § 21 erwähnte Einfriedung der Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Schottergruben anbelangt, so genügt bei Betrieben, welche gegen selten begangene Grundstücke abzusperrten sind, ein einfacher Erdwall oder im Walde die Abperrung mit Draht. Wenn jedoch in der Nähe öffentliche Straßen, frequentierte Wege, Felder, Wiesen u. dgl. gelagen sind, muß ein standfestes Schutzgeländer, welches auch einem stärkeren Anpralle widerstehen kann, angebracht werden.

Der Abschnitt „Sprengarbeiten“ enthält als besondere Vorschriften lediglich einige, mit Rücksicht auf die Eigenart der Steinbruchbetriebe erforderliche Erhaltungsmaßregeln für den Vorgang bei Vornahme von Sprengungen, deren Zweck die Hintanhaltung von Unglücksfällen in den Brüchen und deren Nähe ist. Besondere Aufmerksamkeit ist dem § 33 zu widmen, da bei Feststellung der Sprengzeiten die verschiedenartigsten Verhältnisse der Umgebung berücksichtigt werden müssen. Durch die Bestimmung des § 34 soll ermöglicht werden, bei eventuellen Unglücksfällen sofort die Anzahl und die Namen der bei Minierarbeiten beschäftigten Personen sicherzustellen, damit die Arbeiten zur Rettung der etwa Vermissten ohne Verzug entsprechend durchgeführt werden könnten.

In den „Besonderen Schutzvorschriften“ erschienen einzelne Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, die für Steinbrüche und ähnliche Betriebe von Bedeutung sind, rezipiert und im übrigen weitere für diese Betriebe besonders erforderliche Schutzvorschriften und Vorsichtsmaßregeln aufgestellt. In letzterer Beziehung wird namentlich auf die §§ 51, 52 und 54 hingewiesen. Was speziell die Unterkunftsräume anbelangt (§ 47), so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben bei kleineren Betrieben nicht unmittelbar an der Gewinnungsstätte selbst vorhanden sein, jedenfalls aber derart gelegen sein müssen, daß sie in kürzester Zeit (einigen Minuten) erreicht werden können.

In den „Schlußbestimmungen“ (§ 55) wird zunächst Vorsorge getroffen, daß den in Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben beschäftigten Arbeitern hinreichend Gelegenheit geboten werde, sich mit jenen Bestimmungen der Verordnungen vertraut zu machen, welche Vorschriften über das Verhalten des Arbeitspersonales enthalten. Dies ist umso notwendiger, als die Außerachtlassung der jedem einzelnen Arbeiter obliegenden Vorschriften wegen der damit verbundenen Gefahren unter die Straffunktion gestellt ist und laut § 57 an dem Arbeiter selbst gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 98, geahndet wird.

Sehr wichtig ist der § 56, demzufolge die Bestimmungen der Verordnung auf alle Betriebe Anwendung finden, soweit deren Anwendbarkeit bei bestehenden Steinbrüchen u. dgl. nicht etwa durch konsensmäßig erworbene Rechte ausgeschlossen ist. Wenn auch die Gewerbebehörden stets das Ziel im Auge behalten müssen, den Betrieb der einzelnen Steinbrüche und Gruben nach und nach den Bestimmungen der Verordnung anzupassen, so müssen sie doch bei Hinangebe ihrer Anordnungen sorgfältig erwägen, ob dieselben mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes durchführbar sind, ohne daß die tatsächliche und wirtschaftliche Möglichkeit des Betriebes in Frage gestellt wird.

Handelsministerial-Erlaß vom 29. Mai 1908, Z. 17279.

## 9.

### Mißbräuchliche Führung höflicher Titel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1908, Z. I a-2515 (M. Abt. XVII, 1416/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaße Z. 1980 vom 20. Juni 1908 eröffnet:

Dem Handelsministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß in letzterer Zeit die Zahl der Fälle sich gemehrt hat, in welchen von Gewerbetreibenden unbefugt oder in mißbräuchlicher Weise höfliche Titel und Auszeichnungen geführt werden.

So wird oftmals der einem Geschäftsvorgänger verliehene k. u. k. Hof-titel, obwohl derselbe nur eine persönliche Auszeichnung ist, welche mit dem Tode oder mit dem Austritte des der Auszeichnung teilhaftig gewordenen Geschäftsmannes aus dem Geschäft erlischt, von dem Geschäftsnachfolger unbefugt, das heißt ohne den Titel für seine Person neu erworben zu haben, weitergeführt. Von vielen mit dem k. u. k. Hof-titel ausgezeichneten Geschäftsleuten wird dieser Titel wieder in einem anderen Wortlaute, als er ihnen verliehen wurde, geführt. Der Hof-titel besteht in der Regel in der Bezeichnung

„k. u. k. Hoflieferant“; wofür die Art des Geschäftsbetriebes es gestattet, die Geschäftsbezeichnung mit dem Hof-titel in der Verbindung zu bringen, wird der Hof-titel auch in dieser Form, zum Beispiel in der Form „Hofbäder“, „Hofphotograph“, „Hofschneider“ etc., verliehen. Eine willkürliche Änderung des Titels, insbesondere die Kennzeichnung des Etablissements als solchen mit dem Hof-titel, etwa in der Form „Hofbäckerei“, „Hofatelier“, ist unstatthaft. Wenn selbstverständlich schon eine unbefugte Führung, beziehungsweise Weiterführung des k. u. k. Hof-titels durch Gewerbetreibende eine Übertretung der Bestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung bildet, so würde auch jeder Gebrauch dieses Titels in einer dem Verleihungsdekrete nicht entsprechenden Form den Tatbestand der Verletzung einer nicht verliehenen Auszeichnung begründen und der Strafbestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung unterliegen.

Geschäftsleute, welche von der Kammer eines der Durchlauchtigsten Herren Erzherzoge den erzherzoglichen Kammer-titel erhalten haben, führen oft ohne die bestimmte Angabe, daß sie Kammerlieferanten eines Herrn Erzherzogs sind, den Titel „k. u. k. Kammerlieferant“ und erwecken dadurch den Anschein, als wären sie der Auszeichnung teilhaftig, den von Seiner Majestät verliehenen Kammer-titel zu führen. Andere Geschäftsleute gebrauchen den Titel „kaiserlicher Hoflieferant“, weil sie den Titel eines Lieferanten fremdländischer Herrscher erhalten haben. Auch in diesen Fällen würde, da der in Anwendung gebrachte Titel dem wirklich verliehenen Titel nicht entspricht, die Aneignung einer nicht verliehenen Auszeichnung vorliegen.

Auch mit den Emblemen des k. u. k. Hof-titels wird mannigfacher Unfug getrieben. So bedienen sich Geschäftsleute, welchen der Hof-titel gar nicht zukommt, eines von der Kaiserkrone überragten und von zwei Greifen gehaltenen Schildes, in welches sie ihr Monogramm oder die Abbildung einer bei einer Ausstellung erhaltenen Medaille anbringen, wobei jedoch das ganze Emblem — zumal die Verbindung des Wappenschildes mit der Kaiserkrone und den Greifen — bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck des Allerhöchsten Wappens, dessen Führung den Hoflieferanten gestattet ist, hervorruft und so den Anschein erweckt, als wären die betreffenden Geschäftsleute k. u. k. Hoflieferanten. Ebenso wird der von den Landesstellen einzelnen größeren Firmen zur Führung bewilligte kaiserliche Adler unerlaubt Weise von Greifen gehalten dargestellt und dadurch dem Allerhöchsten Wappen sehr ähnlich. Nach diesem Gesamteindruck muß der Gebrauch der erwähnten Embleme und Verzierungen durch Gewerbetreibende als die unbefugte Führung des Allerhöchsten Wappens angesehen und demgemäß ebenfalls als unberechtigte Verletzung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung beurteilt werden.

Da derartige Fälle eines unbefugten oder unrichtigen Gebrauches von Titeln und Auszeichnungen den Wert eines wirklich verliehenen Titels, beziehungsweise einer tatsächlich verliehenen Auszeichnung wesentlich beeinträchtigen und eine Irrführung des Publikums zum Schaden jener Geschäftsleute, welche solche Titel und Auszeichnungen besugt und in richtiger Form führen, beinhalten, erscheint es geboten, daß die Gewerbebehörden der Verwendung von Titeln und Auszeichnungen seitens der Gewerbetreibenden erhöhte Aufmerksamkeit in der Richtung zuwenden, ob dieselben zum Gebrauche der Titel oder Auszeichnungen überhaupt berechtigt sind und ob die Titel, beziehungsweise die Auszeichnungen auch in der entsprechenden unveränderten Form, in welcher sie verliehen wurden, geführt werden.

Die Statthalterei beauftragt demnach die Gewerbebehörden I. Instanz, durch strenge Handhabung der Strafbestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung dem Unfuge des unberechtigten oder unrichtigen Gebrauches von Titeln und Auszeichnungen entgegenzutreten.

## 10.

### Hausierverbot im Semmeringer Hotel- und Villenviertel.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1908, Z. I a-2554/07 (M. Abt. XVII, 4039/08):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlaßes vom 2. Juli 1908<sup>1</sup> Z. 16633 ex 1908, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen sich bestimmt gefunden, mit der im Reichsgesetzblatte LXI. Stück unter Nr. 128 erschienenen Verordnung vom 2. Juli 1908 auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben das Verbot des Hausierhandels im Semmeringer Hotel- und Villengebiet, Gemeinde Breitenstein (§ 1, al. 2 der h. ä. Kundmachung vom 10. Mai 1904, Z. XVI-1340.3, L.-G.-Bl. Nr. 62) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September jedes Jahres auszusprechen.

Dieses Hausierverbot findet jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, mit Ausnahme von Neunkirchen, die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt und an den Wiener Magistrat.

**11.**

**Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerrückten.**

Gesetz vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Den Angehörigen

- a) eines zum nichtaktiven Mannschaftsdienste zählenden, auf Grund einer Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung oder
- b) eines auf Grund des § 34 W. G. in die Ersatzreserve eingeteilten und zur militärischen Ausbildung

eingerrückten österreichischen Staatsbürgers steht, insofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben und insofern deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen abhängig war, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Kadetten und Gleichgestellte werden im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Personen des Mannschaftsstandes gezählt.

Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten: die Ehefrau, eheliche und uneheliche Kinder, Geschwister und Ascendenten des Einberufenen.

Angehörigen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, steht der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nicht zu, wenn seitens des betreffenden Staates bei dem Bestande einer analogen Einrichtung nicht Gegenfeitigkeit gelebt wird. Die bezüglichen Feststellungen sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

**§ 2.**

Der im § 1 bezeichnete Anspruch besteht nicht:

- a) wenn der Einberufene für die Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einkommen keinen Anfall erleidet oder
- b) wenn nach der Lebensstellung, den Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen des Einberufenen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Einrückung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

**§ 3.**

Der Unterhaltsbeitrag kommt sämtlichen anspruchsberechtigten Angehörigen zusammen nur einmal zu und wird für jeden Tag der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung im Ausmaße von 50 Prozent des in jenem Gerichtsbezirke, in dessen Sprengel der Einberufene zuletzt in Arbeit stand, üblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter gewährt.

Stand der Einberufene in einem die Krankenversicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse, so sind die gemäß § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, jeweils festgesetzten üblichen Taglöhne, und zwar auch dann maßgebend, wenn im einzelnen Falle die Krankenversicherung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Löhne oder auf einer anderen Basis erfolgt ist.

Die üblichen Taglöhne der der Krankenversicherung nicht unterliegenden, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der häuslichen Dienstboten sind seitens der politischen Behörden erster Instanz unter sinngemäßer Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, periodisch festzusetzen.

Ist der Einberufene eine selbständig erwerbende Person, so ist der höchste im Gerichtsbezirke übliche und gemäß Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen festgesetzte Taglohn eines Arbeiters der betreffenden, beziehungsweise einer möglichst verwandten Betriebskategorie maßgebend.

Stand der Einberufene zuletzt nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Arbeit, so beträgt der tägliche Unterhaltsbeitrag eine Krone.

**§ 4.**

Für die zur Reise von dem letzten Aufenthaltsorte nach der Einrückungsstation und zurück erforderliche Anzahl von Tagen ist der Unterhaltsbeitrag nach denselben Grundsätzen zu leisten wie für die Zeit der Waffenübung, beziehungsweise der militärischen Ausbildung.

Ist der letzte Aufenthaltsort des Einberufenen außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gelegen, so ist jene Anzahl von Tagen anrechenbar, welche zur Reise von der betreffenden Grenzstation bis zur Einrückungsstation — und zurück — erforderlich war.

Der Unterstützungsanspruch beginnt vom Tage des Antrittes der Reise zur Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung.

Ist ein Einberufener durch eine während der militärischen Dienstleistung ohne sein Verschulden entstandene Krankheit nachweisbar an der Rückkehr in seinen ordentlichen Wohnsitz gehindert, so wird die Zeit bis zu seiner Rückkehr in Absicht auf die Gewährung des Unterhaltsbeitrages der Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung zugezählt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Krankheitsfälle, für welche dem Einberufenen Ansprüche gegen eine der im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankenkassen zustehen.

**§ 5.**

Der zur Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung Einberufene ist ausschließlich berechtigt, den seinen Angehörigen zustehenden Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag geltend zu machen.

Er hat aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter, diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll.

Macht der Einberufene gleichzeitig mehrere Personen namhaft, so hat er den Verteilungsmaßstab anzugeben.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Angehörigen steht den Verwaltungsbehörden ein Einfluß nicht zu.

**§ 6.**

Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist bei jener politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich geltend zu machen, im Wege deren die Zustellung der Einberufungskarte erfolgt ist.

Der Anspruch kann innerhalb vier Wochen nach der Beendigung der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung geltend gemacht werden.

**§ 7.**

Über den erhobenen Unterstützungsanspruch hat die politische Bezirksbehörde erforderlichenfalls Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu treffen.

Im Falle eines Rekurses entscheidet die politische Landesbehörde endgültig.

Steht die Anspruchsberechtigung fest, so darf durch Erhebungen über den in Anwendung zu bringenden Lohnsatz die Anweisung des Unterhaltsbeitrages nicht verzögert werden; diese hat vorläufig — vorbehaltlich nachträglicher Ausgleichung — nach dem niedrigsten in Betracht kommenden Lohnsatze zu erfolgen.

**§ 8.**

Die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgt bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches nach Feststellung der erfolgten Einrückung wöchentlich im Vorhinein.

Eine Rückforderung geleisteter Unterstützungen ist nicht statthaft.

**§ 9.**

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Execution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder auch durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

**§ 10.**

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind auf Verlangen der politischen Behörden die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet.

Ebenso sind die im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33 bezeichneten Krankenkassen verpflichtet, auf Verlangen der politischen Behörden Anskünfte über jene Tatsachen zu erteilen, welche für die Anspruchsberechtigung oder das Maß des Anspruches in Betracht kommen.

**§ 11.**

Alle zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rekurse und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag nötigen Behefte — sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen — beengt stempel- und gebührenfrei.

**§ 12.**

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag beginnt am 1. August 1908. Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

**12.**

**Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungspflichtigen Angestellten.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 22. Juli 1908, M. D. 1090/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Die I. I. u. ö. Statthaltereie hat mit dem Rund-Erlasse vom 16. Juli 1908, Z. IV-60/32, nachstehendes eröffnet:

„Mit der in der „Wiener Zeitung“ vom 10. Juli 1908 und in dem am 10. Juli 1908 ausgegebenen LXI. Stück des Reichsgesetzblattes sub Nr. 127 ex 1908 verlautbarten Kundmachung des I. I. Ministeriums des Innern vom

1. Juli 1908 wurde festgestellt, daß die bei der politischen Behörde I. Instanz zu erstellende erstmalige Anmeldung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen, in privaten Diensten und einigen in öffentlichen Diensten Angestellten binnen vier Wochen vom 1. August 1908 an gerechnet zu erfolgen hat.

Hiezu wird bemerkt, daß auch die im Artikel 53 der Vollzugsvorschrift zum Pensionsversicherungsgesetze erwähnten, in der Folge eintretenden Änderungen zeitgerecht anzumelden sind, sowie daß alle diese Anmeldungen auch seitens jener Dienstgeber zu erfolgen haben, welche der Versicherungspflicht durch Geschäftseinrichtungen Genüge zu leisten beabsichtigen.

Für die größtmögliche Verbreitung dieser Kundmachung insbesondere durch Einschaltung in das Amtsblatt ist Sorge zu tragen.

Unter Hinweis auf die h. a. Erlässe vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, und vom 8. April 1908, Z. IV-60/32, wird angeordnet, dafür Sorge zu tragen, daß die unter einem von hieraus zur Expedition gelangenden Formularien seitens der politischen Bezirksbehörden an die in Betracht kommenden Dienstgeber zeitgerecht versendet werden, sowie daß bei allen sich darbietenden Gelegenheiten durch entsprechende Belehrung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldungen, Veränderungsanzeigen und Abmeldungen hingewirkt werde.

Insbepondere ist nicht zu übersehen, daß die Formularien in doppelter Ausfertigung anzulegen und einzusenden sind.

Ein allfälliger Mehrbedarf an Drucksorten ist von Seite der betreffenden Ämter rechtzeitig unmitttelbar bei der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien“ anzusprechen.

Der vorangeführte Statthalter-Erlaß vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, verlaubar in Normalienblatte des Magistrates Nr. 29 ex 1908 und im Verordnungsblatte Nr. IV ex 1908, Seite 30, wird zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und zugleich der Statthalter-Erlaß vom 8. April 1908, Z. IV-60/32, nachstehend veröffentlicht:

„Die Stücke XXX und XXXI des Reichsgesetzesblattes enthalten die Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1908, mit welchem das erste Statut für die nach § 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen und eine Muster-Geschäftsordnung für die Landesstellen der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ veröffentlicht wird.

Hierauf wird mit Beziehung auf den h. a. Erlaß vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, betreffend die Vollzugsvorschrift zum bezogenen Gesetze aufmerksam gemacht.“

Indem ich diese Erlässe verlaubare, erhalten die in Betracht kommenden städtischen Ämter noch folgende Erläuterungen und Weisungen:

Die Interessenten werden auf den festgesetzten Termin für die erstmaligen Anmeldungen, sowie auf sonstige hiebei zu beachtende Anordnungen mit besonderer Kundmachung aufmerksam gemacht.

Die festgesetzten Formularien (Im, Iw, 2, 3 und 4) und die Erläuterungen zur Ausfüllung derselben sind von den magistratischen Bezirksämtern den in Betracht kommenden Dienstgebern oder deren Beauftragten gegen Empfangsbefähigung unentgeltlich auszufolgen.

Hiebei ist zu beachten, daß die Anmeldungen (Formulare Im, Iw und die Konfiguration, Formulare 2), sowie Veränderungsanzeigen (Form. 3) und Abmeldungen (Form. 4) vom Dienstgeber d o p p e l t auszufertigen sind.

Zu Bedarfsfälle haben die magistratischen Bezirksämter Formularien bei der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“, Wien, VIII/1., Aserstraße 35 (Telephon Nr. 14957) unmittelbar anzusprechen.

Die Anmeldungen, Ergänzungen derselben, sowie die Veränderungsanzeigen und Abmeldungen sind bei den magistratischen Bezirksämtern einzubringen und daselbst zu protokollieren.

Diese Anmeldungen sind durch rechtskundige Beamte unverzüglich einer entsprechenden Prüfung auf Vollständigkeit und Gesehtlichkeit zu unterziehen und die erforderlichen Klarstellungen zu veranlassen.

Die Zahl der Dienstgeber, welche innerhalb des festgesetzten Termines der Anmeldepflicht entsprochen haben, sowie die Zahl der von diesen angemeldeten versicherungspflichtigen Personen ist rechtzeitig festzustellen und der Magistrats-Abteilung XVIII binnen vier Tagen nach Ablauf des Anmelde-termines bekanntzugeben.

Die Anmeldungen sind mit dem allfälligen Erhebungsmateriale und den dazu gehörigen Ergänzungen zu belegen und sicher verwahrt zur Abgabe an die zuständige Landesstelle der „Pensionsanstalt“ bereit zu halten.

Der Abgabetermin wird den magistratischen Bezirksämtern durch die M. Abt. XVIII mitgeteilt werden.

Bezüglich der Anmeldung der bei der Gemeinde Wien angestellten versicherungspflichtigen Personen hat der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister nachstehende Anordnungen getroffen:

Zur Erstattung der An-, Abmeldungen und Veränderungen werden die Personalreferenten des Magistrates und die Direktoren der städtischen Unternehmungen beziehungsweise deren Stellvertreter bevollmächtigt und beauftragt.

Dieselben haben entweder bei dem magistratischen Bezirksamte oder bei der Magistrats-Abteilung XVIII die erforderliche Anzahl von Formularienblättern anzusprechen und sodann Sorge zu tragen, daß dieselben entsprechend ausgefüllt werden.

Die Personalreferenten des Magistrates und die Direktoren der städtischen Unternehmungen haben die ausgefüllten und von ihnen unterfertigten Formularien der Magistrats-Direktion bis längstens 14. August

behufs Einsichtnahme vorzulegen. Letztere hat nach Durchsicht und Ergänzung der Anmeldeakten mit den erforderlichen Vollmachten (Art. 51, Abs. 2 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze) deren Einreichung bei der Bezirksbehörde zu besorgen.

### 13.

#### Stempelpflicht der von den Dienst- und Stellenvermittlern zu führenden Geschäftsbücher.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1908, Z. I a-951, M. Abt. XVII, 4270/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Bald nach Kundmachung der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, wurden von beteiligten Kreisen an das Handelsministerium Anfragen gestellt, ob die in der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Geschäftsbücher und Verzeichnisse der Stempelpflicht unterliegen. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung dieser Frage werden die Gewerbebehörden, sowie die Handels- und Gewerbeämter zufolge einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium ergangenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai 1908, Z. 17562, verständig, daß die nach § 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, beziehungsweise nach § 1 und 3 der oben bezogenen Verordnung zu führenden Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, soweit sie keine anderen als die im § 1, beziehungsweise im § 3 dieser Verordnung erwähnten Eintragungen und insbesondere nicht die Eintragung der entrichteten Einschreibe- und Dienstvermittlungsgebühren enthalten, sich nicht als Handels- und Gewerbebücher im Sinne der Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, darstellen und daher der in dieser Gesetzesstelle normierten Gebühr nicht unterliegen.

### 14.

#### Auswanderung nach Amerika; Propaganda.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1908, Z. IX-2209 (M. Abt. XVI, 7174/08):

Es ist bekannt geworden, daß die „Carolina Trudling Development Co.“ in Wilmington, Nord Carolina (Vereinigte Staaten von Amerika) einen Vertreter nach Europa entsendet hat, um für sie Ansiedler zu gewinnen. Die Gesellschaft betreibt den Gemüse- und Obstbau, verkauft den neuen Ansiedlern Land und ist ihnen angeblich bei Errichtung der Farm und beim Beginne des Anbaues behilflich.

Da es hi-nach nicht ausgeschlossen ist, daß sich auch im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete eine Propaganda für die Auswanderung nach Nord- oder Süd-Carolina bemerkbar machen wird, ist dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu widmen und über das Auftauchen einer derartigen Propaganda, sowie belangreiche Wahrnehmungen zu berichten. Etwaige Anfragen von Auswanderungslustigen wären vorläufig dahin zu beantworten, daß nähere Nachrichten speziell über die genannte Ansiedlungsgesellschaft nicht vorliegen, daß jedoch im allgemeinen die Aussichten der Auswanderer in den Südstaaten der amerikanischen Union, zu denen auch Nord- und Süd-Carolina zu zählen sind, sehr ungünstig seien, weshalb auch vor der Auswanderung dahin gewarnt wurde (h. o. Erlaß vom 26. Mai 1908, Z. IX-1579). Jedenfalls sei daher gegenüber den erwähnten Anwerbungsversuchen große Vorsicht geboten.

### 15.

#### Rechtshilfeverkehr zwischen österreichischen und ungarischen Behörden in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 25. Juli 1908, M. Abt. XIX, 1060/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlasse vom 16. Juli 1908, Z. XI-232/08, folgendes anher eröffnet:

„Das kgl. ungarische Finanzministerium hat an die ihm unterstehenden Behörden die im Anschlusse in deutscher Übersetzung mitfolgende Verordnung vom 25. Jänner 1908, Z. 142505 ex 1907, erlassen, in welcher der Bestand des Reziprozitätsverhältnisses auf dem gegenständlichen Gebiete ausdrücklich anerkannt und den unterstehenden Behörden die unverzügliche Erledigung der Ersuchsschreiben hiesländischer Behörden zur Pflicht gemacht wird.“

Durch diese Verordnung ist der Zustand, wie er speziell auf dem Gebiete der Einbringung öffentlicher Abgaben durch die Verordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 15. Februar 1868, B.-Bl. Nr. 7 und vom 25. Dezember 1871, B.-Bl. Nr. 44, gekennzeichnet ist, wiederhergestellt und somit die Gewähr für eine entsprechende Rechtshilfeleistung der kgl. ungar. Behörden im Rahmen der Gegenseitigkeit geboten.

Bemerkenswert wird, daß der mitgeteilte Zirkular-Erlaß des kgl. ungar. Finanzministeriums zwar an das kgl. ungar. Causarum regalium-Direktorat in Budapest (Finanz-Prokurator) nicht ergangen zu sein scheint, daß diese Behörde jedoch der Natur der Sache nach nicht vom Rechtshilfeverkehr ausgeschlossen werden kann. Jedenfalls wird es sich empfehlen, in den etwa an diese Behörde gerichteten Requisitionen vorerst noch den Erlaß des ungarischen Finanzministeriums ausdrücklich zu beziehen.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 28. Mai 1908, Z. 21741, zur Kenntnis gebracht.

Die oben zitierte Zirkular-Verordnung des kgl. ungar. Finanzministeriums lautet:

„Zirkular-Verordnung des kgl. ungar. Finanzministeriums vom 25. Mai 1908, Z. 142505 ex 1907, an alle kgl. Finanz-Direktionen mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt und an den kgl. Budapester Steuerinspektor, betreffend Erledigung von Ersuchsschreiben der Steuerbehörden eines Staates an die Steuerbehörden des anderen Staates der Monarchie wegen Vornahme von protokolllarischen Einvernahmen, Zustellung von Zahlungsaufträgen und Einziehung direkter Steuern und deren Zuschläge von indirekten Steuern, sowie der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, der Verbrauchsstempel und Taxen.

Seit dem Jahre 1868 besteht zwischen den beiden Staaten Reziprozität in der Richtung, daß die von den Steuerbehörden des einen Staates an die Steuerbehörden des anderen Staates in Angelegenheit der Vornahme von protokolllarischen Einvernahmen, Zustellung von Zahlungsaufträgen und Einziehung direkter Steuern und deren Zuschläge, von indirekten Steuern, sowie der Stempel und indirekten Gebühren, der Verbrauchsstempel und Taxen einlangenden und in der Amtssprache der ersuchenden Behörde abgefaßten Zuschriften ohne Anstand seitens der ersuchenden Behörde angenommen werden und dem in den Zuschriften enthaltenen Ersuchen entsprochen werde.

Dieser Vereinbarung entsprechend, hat der Herr k. k. österreichische Finanzminister verfügt, daß die ihm unterstehenden Steuerbehörden (Ämter) im Sinne der auch heute noch in Kraft stehenden Zirkular-Verordnung des österreichischen Finanzministeriums vom 5. April 1868, Z. 756/F. M., verpflichtet sind, die von ungarischen Steuerbehörden (Ämtern) einlangenden Ersuchsschreiben in ungarischer Sprache ohne Verzug zu vollstrecken und die Übersetzung des ungarischen Textes ins Deutsche allenfalls durch die eigene vorgelegte Behörde zu bewerkstelligen.

Ich verfüge daher, daß die an die österreichischen Steuerbehörden (Ämter) gerichteten Ersuchsschreiben und die diesen angeschlossenen Ausweise, in ungarischer Sprache abgefaßt werden. Es unterliegt keinem Anstande, daß in solchen Fällen, wo es im Interesse des Staatsschatzes liegt, eine dringende Verfügung zu treffen, den in ungarischer Sprache abgefaßten Ersuchsschreiben (Ausweisen) bereits jene deutsche Übersetzung angeschloffen werde.

Dagegen sind auch die im Gebiete der Länder der ungarischen Krone amtierenden Steuerbehörden und Ämter verpflichtet, solche von den Steuerbehörden (Ämtern) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einlangende Ersuchsschreiben (Sammlung ungarischer Verordnungen 1900, Nr. 233) unverzüglich zu erledigen und unter einem ermächtigten k. k. k. k. n.-b. Finanz-Landes-Direktion mit dem Auftrage verständigt, auch ihrerseits für die geordnete Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs in denselben Angelegenheiten mit den ungarischen Behörden Sorge zu tragen.

## 16.

### Gebühr für die Entsendung eines Beamten zur Gesellenprüfung.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 29. Juli 1908, Z. I b-3353/92, M. Abt. XVII, 4181/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich hat der Statthalterei mitgeteilt, daß eine Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich die Reisekosten über die anlässlich der Entsendung eines Beamten zur gewerbebehördlichen Gesellenprüfung aufgelaufenen Kosten ihres Abgeordneten der n.-b. Handels- und Gewerbekammer zur Refundierung übermittlelt hat, und daß die Kammer nach § 104 e der Gewerbeordnung allerdings zum Erfasse der aus Anlaß dieser Prüfung der Kommission erwachsenden Kosten verpflichtet ist, aber nicht in der Lage sei, diese Kosten zu tragen.

Hierüber findet die Statthalterei im Nachhange zu ihrem Erlasse vom 29. April 1908, Z. I b-1354/60, den Gewerbebehörden I. Instanz zu eröffnen, daß die Aufrechnung der mit der Intervention eines Beamten bei der Gesellenprüfung zusammenhängenden Kosten offenbar nur auf einer irrthümlichen Auffassung des zitierten Erlasses beruht und daß die aus der Entsendung eines Vertreters zu diesen Prüfungen erwachsenden Kosten aus den Amtspauschalien der politischen Bezirksbehörden zu bestreiten sind.

## 17.

### Erfordernisse für die Eröffnung von Privatlehranstalten für Maßneher, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 29. Juli 1908, Z. IX-2174/08/02 (M. Abt. XVII, 4323/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Da die Bestimmungen des mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, erlassenen provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht (§ 19 im Zusammenhang mit § 9, P. 4 beziehungsweise § 3, Absatz 3) nur ganz allgemein lauten und einer ergänzenden Interpretation hinsichtlich der in Rede stehenden Kategorie von Privatlehranstalten umsomehr bedürfen, als der im § 3, Absatz 3 aufgestellte Maßstab für die nachzuweisende Befähigung zur Leitung einer solchen Privatlehranstalt mangels des Vorhandenseins gleichartiger Staatsschulen hier ganz im Stiche läßt, erscheint es zwecks möglichst gleichartiger Behandlung derartiger Angelegenheiten zweckmäßig, jene Anforderungen bekanntzugeben, welche bei einlangenden Anmeldungen, betreffend die Errichtung einer Privatlehranstalt für Schnittzeichnen, Maßneher und Kleidermachen, hinsichtlich der Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt in Zukunft zu stellen sind.

Es sind dies die folgenden:

Zunächst eine entsprechende allgemeine Vorbildung, welche die Gewähr dafür bieten kann, daß der eine solche Privatunterrichtsanstalt Anmeldeende überhaupt zur Erteilung eines Unterrichtes befähigt erscheint.

In fachlicher Beziehung ist, da es sich bei derartigen Lehranstalten um einen rein gewerblichen Unterricht handelt und unter bestimmten Voraussetzungen die Abolvierung einer solchen Privatlehranstalt gewisse gewerbliche Berechtigungen gewähren kann (§ 14 a und 14 d der Gewerbeordnung), die Errichtung einer derartigen Lehranstalt wohl nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Leiter derselben auch die Befähigung zum Antritte des Kleidermachergewerbes besitzt.

Bei Anstalten, welche bei ihrem Unterrichte nur das Ziel verfolgen, die Anfertigung von Frauen- und Kinderkleidern zu lehren, und in welche nur Frauen und Mädchen aufgenommen werden, genügt diesbezüglich der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise ein denselben erzielendes Schulzeugnis, da auf Grund desselben gemäß § 14 d, Absatz 3 der Gewerbeordnung der Antritt des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes zulässig erscheint.

Schließlich wird noch eine gewisse speziellere pädagogisch-didaktische Vorbildung im Fache des Schnittzeichnens, Kleidermachens und Maßnehmens zc. gefordert werden müssen, welche durch den Nachweis eines wenigstens mehrmonatlichen Besuches einer gleichartigen Lehranstalt oder durch vorausgegangene Verwendung als Lehrkraft an einer solchen zu erbringen wäre.

Bei Mangel einer dieser Voraussetzungen wird ebenso wie beim Fehlen einer der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse mit der Unterjagung der Eröffnung der betreffenden Lehranstalt im Sinne des § 10 des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht vorgegangen werden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung der Inhaber (Inhaberinnen) derartiger Privatlehranstalten als „Kleidermacher, Damenschneiderinnen, Modistinnen“ oder mit einer sonstigen auf die Ausübung eines Gewerbes hindeutende Bezeichnung nur dann zulässig erscheint, wenn der betreffende Schulinhaber tatsächlich das Kleidermacher-, beziehungsweise das einschlägige Gewerbe angemeldet hat.

## 18.

### Fahrttagen und ortsübliche Fuhrlohne.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Juli 1908, Z. VI-722/33 (M. Abt. XXII, 2583/08):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1908, Z. 26020, ist mit 1. Juli 1908 der Anhang I zum Verzeichnisse der Fahrttagen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlohne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften, in welchem die seit Herausgabe des Verzeichnisses 1907 bekanntgewordenen Änderungen Berücksichtigung gefunden haben, ersienen.

Abdrücke dieses Anhanges können um den Preis von 10 h per Exemplar bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

## 19.

### Geldsendungen österreichischer Auswanderer in Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 3. August 1908, Z. IX-2397 (M. Abt. XVI, 7571/08):

Über die Bankfirma *B o t t i & C o m p.* in New-York 108 Greenwich Str. mit Filialen in Pittsburg und Chicago, welche sich hauptsächlich mit der Ver-

mittlung von Geldsendungen österreichischer Auswanderer in Amerika an deren Angehörige in der Heimat besafte, indem sie die in Amerika einlassierten Beträge durch einheimische Banken im Inlande auszahlen, beziehungsweise überweisen ließ, ist der Zwangskontkurs eröffnet worden.

Die genannte Firma war schon vor einiger Zeit in Zahlungsschwierigkeiten geraten und sind gegen dieselbe zahlreiche Reklamationen wegen Nichterfüllung von in Amerika übernommenen Geldsendungen erhoben worden.

Eventuelle Anmeldungen der Konkursgläubiger, welche dem k. u. k. Generalkonsulate in New-York direkte einzufenden wären, müssen von den Konkursgläubigern eigenhändig gefertigt und von einer Konsularvertretung der Vereinigten Staaten von Amerika legalisiert sein.

## 20.

### Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungsspflichtigen Angestellten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz P o h l vom 4. August 1908, W. Mt. XVIII, 4875/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaße vom 31. Juli 1908, Z. IV-60/39, nachstehendes eröffnet:

„Behufs Sicherstellung einer tunsicht gleichartigen Durchführung der nach § 73 beziehungsweise 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, zu erhaltenden ersten Anmeldung und der späteren Veränderungsanzeigen ist eine Mitwirkung der politischen Behörden I. Instanz umso mehr geboten, als es sich um die Einführung einer ganz neuen Einrichtung handelt, deren Verständnis bei den beteiligten Kreisen nicht immer vorausgesetzt werden kann.

Aus diesem Grunde wird auch von einer strengen Anwendung der § 81, 82 und 84 P. B. G. tunsicht abzusehen, die Erstattung der Anmeldungen vielmehr durch wiederholte Mahnungen herbeizuführen sein.

Weiters ist zu beachten:

#### a) Hinsichtlich des Bezuges und der Ausgabe von Druckformen.

Um den Parteien den Bezug der Formulare zu erleichtern, werden die politischen Behörden I. Instanz die entsprechende Zahl von Druckformen auch den Gemeindevorrichtungen zur Verfügung zu stellen haben. Die politischen Behörden I. Instanz haben Nachbestellungen im allgemeinen bei der vorgesetzten Landesbehörde zu machen. In dringenden Fällen kann jedoch die Einwendung von Druckformen unmittelbar von der Allgemeinen Pensionsanstalt Wien, VIII/2, Alferstraße 35, Telephon Nr. 14.957 angesprochen werden. Die Formulare sind den Parteien, beziehungsweise deren Vertretern und Boten über mündliches oder schriftliches Ansuchen in einer dem mutmaßlichen Bedarfe angemessenen Zahl zu erfolgen.

Soweit der noch vorhandene Vorrat von Erläuterungen reicht, ist den Parteien mit der Ausfolgung des Formulars II auch ein Exemplar der Erläuterungen auszufolgen.

Nachdem bei der Statthalterei Druckformen nicht vorrätig sind, wird es sich mit Rücksicht auf die Dringlichkeit empfehlen, soweit mit den bereits seinerzeit überendeten Druckformen das Auslangen nicht gefunden werden kann, einen etwaigen Mehrbedarf an solchen unmittelbar bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Wien anzusprechen und insbesondere dafür vorzusehen, daß jede Ortsgemeinde wenigstens ein Exemplar der Erläuterungen ehestens zu gestellt erhält.

#### b) Hinsichtlich der Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen.

Im Falle als Parteien bei den politischen Behörden I. Instanz um Aufklärungen und Belehrungen einschreiten sollten, werden diese in Übereinstimmung mit der oben bezeichneten „Erläuterung“ zu geben sein.

Bei vorkommenden Gesuchen der Parteien um Fristverlängerung für die Erstattung der Anmeldung oder im Falle, als sich die Rückstellung der Anmeldung als nötig erweisen sollte, ist diese Frist möglichst kurz, jedenfalls nicht länger als 14 Tage über den allgemeinen Anmeldungstermin hinaus zu bemessen und ihre Einhaltung zu überwachen.

Um die termingerechte Erstattung der Anmeldungen prüfen zu können, sind alle Anmeldungen nach Formular 2 mit den Tagespräsidenten zu versehen.

Eine meritorische Prüfung des Inhaltes der Anmeldungen durch die politischen Behörden I. Instanz, insbesondere hinsichtlich der Versicherungspflicht und der Art und Berechnung der versicherungspflichtigen Bezüge hat zu unterbleiben. Die Prüfung der Anmeldungen durch die politischen Behörden I. Instanz hat lediglich in der Richtung zu erfolgen, ob die einlangenden Anmeldungen allen in dem Gesetze und der Vollzugsvorschrift, ferner den erwähnten „Erläuterungen“ enthaltenen Formvorschriften entsprechen.

Formvorschriften, die besonders in Frage kommen, und bei deren Nichtbeachtung die Anmeldungen der Parteien zurückzustellen wären, lägen insbesondere vor, falls die Anmeldungen nicht in duplo überreicht werden sollten, die überreichten Konfigurationen (Form. 2) sich mit deren Einlagen nicht decken,

indem sie mehr oder weniger Angestellte ausweisen, als Anmeldungen beiliegen, indem sie respektive die Anmeldungen vom Dienstgeber, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten nicht gefertigt sein, Vollmachten für allfällige Bevollmächtigte falls die Erstattung der Anmeldung durch solche erfolgt, nicht beiliegen, oder sie nicht dem Gesetze entsprechend ausgefertigt sein, eventuell vorhandene weitere Betriebe, für welche separate Anmeldungen erstattet werden oder die Betriebe, für welche die Anmeldung kumulativ erstattet wird, auf der Konfiguration nicht angegeben sein sollten u. ä. Besonderer Bedacht ist auf die vollständige und deutliche Angabe der Namen und Adressen der Dienstgeber und Angestellten zu richten.

Diese Prüfung hat sofort nach dem Einlangen der Anmeldungen bei der politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen. Keineswegs darf damit bis zum Ablaufe der Anmeldefrist zugewartet werden.

#### c) Hinsichtlich der Übersendung der Anmeldungen an die Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt.

Die bei den politischen Behörden I. Instanz in duplo eingelangten Umschlags-Konfigurationen (Form. 2) samt inliegenden Anmeldungen sind an die zuständige Landesstelle der Pensionsanstalt zu übermitteln, sobald diese konstituiert sein wird. Diese Abfertigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Konfigurationen zunächst nach den Gemeinden zu reihen wären, und über dieselben ein Summar-Verzeichnis bei der Bezirksbehörde angefertigt wird. Zur Vereinfachung der Manipulation sind diese Verzeichnisse eventuell mittels Pausverfahrens herzustellen. In den Verzeichnissen sind außer den fortlaufenden Nummern lediglich die auf den Umschlagsbögen (Konfiguration) Form. 2 ersichtlichen Namen (Firmen) der Dienstgeber, deren Anmeldungen übermittelt werden, ersichtlich zu machen.

Sobin sind die Verzeichnisse samt dem zugehörigen Inhalte der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt einzufenden. Die Verzeichnisse sind den Paketen, welche die Anmeldungen enthalten, anzuschließen und ist daher bei der Feststellung der Zahl der Postnummern der einzelnen Konfigurationen darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Pakete keinen Umfang erreichen, welcher ihre postalische und sonstige manipulative Behandlung erschweren und die Gefahr einer Beschädigung des in ihnen enthaltenen Aktenmaterials hervorrufen könnte. Ein Pare des Verzeichnisses wird die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt, mit der Empfangsbefähigung versehen, der politischen Behörde I. Instanz zurückstellen, das andere Pare wird bei der Landesstelle der Pensionsanstalt verbleiben.

Die Einwendung allenfalls nach Ablauf des Anmeldestermines bei den politischen Behörden I. Instanz einlangenden Anmeldungen hat gleichfalls in der oben dargestellten Weise, daher insbesondere gemeindefeise mittels Verzeichnisse zu erfolgen. Die Übersendung der nachträglich einlangenden Anmeldungen an die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt ist wöchentlich einmal zu bewerkstelligen.

Es stellt sich demnach der äußere Gang der Behandlung der Anmeldungen durch die politischen Behörden I. Instanz folgendermaßen dar:

#### Manipulations-Vorschrift.

Die einlangenden Anmeldungen sind, und zwar auf den Umschlagsbögen (Form. 2), mit dem Präsentatum zu versehen und einer sofortigen Prüfung hinsichtlich ihrer Formrichtigkeit zu unterziehen.

Ergibt sich kein Anstand, so sind sie gemeindefeise zu reihen und nach Ablauf der Anmeldefrist in gemeindefeise aufzulegende Verzeichnisse aufzunehmen und unter Anschluß derselben an die zuständige Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt abzuführen.

Wenn bei der Prüfung der Anmeldungen Formgebrehen konstatiert werden sollten, so sind die Parteien kurzfristig zu deren Richtigstellung aufzufordern. Die Einhaltung des Auftrages durch die Parteien ist in Evidenz zu nehmen. Ebenso sind über Ansuchen der Partei erfolgte Fristbewilligungen in Evidenz zu halten.

Die Abfendung des gesamten vorliegenden und unbeanspruchten, beziehungsweise berechtigten Anmeldeunterlagen hat sogleich nach Errichtung der Landesstellen der Pensionsanstalt zu erfolgen. Die Abfertigung später einlangender Anmeldungen hat — eventuell nach durchgeführtem Berichtigungsverfahren — in wöchentlichen Intervallen stattzufinden.

#### d) Hinsichtlich der Behandlung von Veränderungsfällen.

Die im Sinne des § 73, Abs. 2 P. B. G. zu erhaltenden Anzeigen der Veränderungen des Dienstes werden bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt ihre Tätigkeit aufnehmen werden, gleichfalls bei den politischen Behörden I. Instanz zu erstatten sein.

Die oben unter c) und d) entwickelten Grundsätze haben auch auf die Veränderungsanzeigen sinngemäße Anwendung zu finden.

Auch die Veränderungsanmeldungen sind durchgehend mit dem Tagespräsidenten zu versehen und mittels in duplo ausgefertigter Verzeichnisse an die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt einzufenden.

Diese Verzeichnisse sind abgefordert von dem oben besprochenen, die erstmaligen Anmeldungen ausweisenden Verzeichnisse auszufertigen und im Interesse der Erleichterung der Manipulation der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt mit einer deutlichen Bezeichnung, daß sie Veränderungsanzeigen beinhalten, zu versehen.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter im Nachhange zum Erlaße der Magistrats-Direktion vom 22. Juli 1908, W. D. 1090/08 (Normalienblatt Nr. 71 x 1908) zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

**21.**

**Auswanderung nach Chile; Warnung.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1908, Z. IX-2475 (M. Abt. XVI, 7570):

Der Mangel an Arbeitskräften, welcher sich in Chile kurz nach der Erdbebenkatastrophe fühlbar gemacht hatte, wurde durch die verstärkte Einwanderung in kurzer Zeit behoben. Außerdem brachte es die im zweiten Semester des Jahres 1907 ausgebrochene wirtschaftliche Krisis mit sich, daß Arbeiter nicht nur nicht gesucht, sondern massenhaft entlassen wurden. In Konsequenz dessen sind die nach der Erdbebenkatastrophe beträchtlich gestiegenen Löhne wieder bedeutend gefallen, während die Teuerung des Lebensunterhaltes stetig zunimmt und die Preise der Lebensmittel eine noch nie dagewesene Höhe erreicht haben. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Mehrzahl der Einwanderer, welche im Laufe des Jahres 1907 in Chile eingetroffen sind, nach kurzem Aufenthalt daselbst das Land wieder verlassen haben.

Das Kolonisationswesen liegt fast ausschließlich in Händen von KonzeSSIONÄREN, von denen jedoch viele ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, so daß sich die chilenische Regierung veranlaßt sah, die Kontrakte mit ihnen zu lösen und ihnen die KonzeSSIONEN und die Ländereien zu entziehen.

Der seitens der chilenischen Regierung mit einem italienischen Auswanderungsagenten abgeschlossene Vertrag, wonach sich dieser Agent verpflichtet hatte, 30.000 Einwanderer nach Chile zu bringen, besteht noch aufrecht und soll schon demnächst die erste Sendung dieser Einwanderer anlangen.

Unter den geschilderten Umständen muß derzeit von der Auswanderung nach Chile entschieden abgeraten werden, ohne Unterschied, ob es sich um Arbeiter oder um Kolonisten handelt.

**22.**

**Verschleiß arzneilicher Stoffe und Präparate.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 10. August 1908, Z. 7458/08:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat sich das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk bestimmt gefunden, dem Herrn Johann Schraml, VIII., Lenaugasse 7, die KonzeSSION zum Betriebe des Verschleißes von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Standorte VIII., Lenaugasse 7, zu verleihen.

Bei Ausübung dieser KonzeSSION sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und imprägnierte Verbandstoffe nur in Originalpackung (mit der Signatur, betreffend den Gehalt an wirksamen Stoffen und mit der Firma versehen) abzugeben und vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufzubewahren, ferner jede Verlegung des Standortes dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen.

Vorliegende KonzeSSION wurde unter Reg. Z. 1069/K, M. B. N. VIII, in das Gewereregister eingetragen und wurde behufs Besteuerung der Erwerbsteuerkonto Af. Z. 11873/8 eröffnet.

**23.**

**Zuchtstuten; Hinausgabe in ungedecktem Zustande.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1908, Z. X a-2644, M. Abt. IX, 2926/08:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1908, Dep. XVI, Nr. 1126, ist in den Gebieten der warmblütigen Pferdebezug zu verlautbaren, daß im Institute der Hinausgabe von Zuchtstuten in die Privatbenützung folgende, und zwar schon für die nächstjährige Stutenabgabe geltende Änderungen eintreten werden:

Die Zuchtstuten werden nicht mehr im gedecktem, sondern im ungedecktem Zustand in die Privatbenützung abgegeben werden und wird die Dedung der Stuten im ersten Jahre, ebenso wie es für die folgenden Jahre der Privatbenützung vorgeesehen ist, durch besonders ausgewählte ärarische Hengste in den Beschäftigungen unentgeltlich erfolgen.

Für die Einbringung der Gesuche um Zuweisung von Zuchtstuten wird ein Präklusivtermin festgesetzt, und zwar der 15. September des der Stutenabgabe vorangehenden Jahres. Nach diesem Termin eingebrachte Gesuche werden für das betreffende Stutenabgabehahr unter keinen Umständen berücksichtigt werden können.

Zuchtstutengesuche sind nicht, wie es bisher auch häufig der Fall war, direkt an das Ministerium für Landesverteidigung zu leiten, sondern ausnahmslos bei dem Kommando der zuständigen berittenen Landwehrruppe einzubringen. Zuchtstuten werden in der nächsten Zeit bloß in für die Remontenzucht ausschließlich in Betracht kommende Warmblutzuchtgebiete abgegeben werden und es können Gesuche aus anderen Warmblutzuchtgebieten daher erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn geeignete Bewerber aus den erwähnten Gebieten wider Erwarten nicht vorhanden sein sollten.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderat:**

**24.**

**Erweiterung der Bestimmungen der städtischen Krankenfürsorge.**

Erlaß des geschäftsführenden Vize-Bürgermeisters Dr. J. Porzer vom 4. August 1908, M. Abt. XVIII, 110/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 3. Juli 1908, zur Pr. Z. 9744, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Bestimmungen der städtischen Krankenfürsorge (Gemeinderats-Beschluß vom 22. Juli 1898, Z. 7411) werden dahin ergänzt, daß nach Ablauf der mit 20 Wochen festgesetzten Maximalbezugszeit bei Fortdauer der Krankheit noch der Weiterbezug des halben Lohnes, beziehungsweise Gehaltes gewährt wird, und zwar:

- a) Bediensteten nach beendeter zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit auf die Dauer von 6 Wochen,
- b) nach vollendeter fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit auf die Dauer von 12 Wochen,
- c) nach vollendeter zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit auf die Dauer von 32 Wochen.

Weiters wird auch die unentgeltliche ärztliche Behandlung, wie die Beistellung der therapeutischen Beihilfe für die Dauer dieses Weiterbezuges gewährleistet.

Hievon setze ich die städtischen Ämter und die städtischen Unternehmungen, letztere mit der Weisung in Kenntnis, diesen Erlaß in den Betriebsräumen anzuschlagen.

**Stadtrat:**

**25.**

**Städtische Wohnungsnachweisämter. — Herabsetzung der Anmeldegebühren.**

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 23. Juli 1908, Pr. Z. 1535/08 (M. Abt. XXI, Z. 254/07) die Anmeldegebühren der städtischen Wohnungsnachweisämter im Sinne des Punktes 11 des Gemeinderats-Beschlusses vom 28. März 1901, Pr. Z. 10401, für Jahreswohnungen und andere mindestens vierteljährlich kündbare Mietobjekte von 1 K auf 40 h, für Monatswohnungen und andere vermietbare Objekte von 50 h auf 20 h herabgesetzt.

**Magistrat:**

**26.**

**Übliche Tagelöhne.**

Übliche Tagelöhne der der Krankenversicherung nicht unterliegenden, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der häuslichen Dienstboten für Wien, mit Senats-Beschluß des Wiener Magistrats vom 24. Juli 1908, gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, festgesetzt:

**I. Landwirtschaftliche Arbeiter.**

- 1. Leitungspersonen (Beamte, Schaffer u. dgl.) 4 K.
- 2. Vorarbeiter (Schweizer, Knechte, Kutscher, Gartenarbeiter u. dgl.) 3 K.
- 3. Im Taglohne stehende Arbeiter (Feld- und Weingartenarbeiter, Schnitter, Banderarbeiter u. dgl.) 2 K 50 h.

**II. Forstwirtschaftliche Arbeiter.**

- 1. Leitungspersonen (Beamte, Förster u. dgl.) 4 K.
- 2. Vorarbeiter (Wald- und Jagdaufseher, Jeger u. dgl.) 3 K.
- 3. Im Taglohne stehende Arbeiter 2 K 50 h.

**III. Sonstige Bedienstete.**

- 1. Privatsekretäre, Erzieher, Gesellschafter u. dgl. 4 K.
- 2. Kammerdiener, Chauffeure, Portiers, Krankenwärter, Köche u. dgl. 3 K 50 h.
- 3. Tagsschreiber, Diener, Gärtner, Reitknechte, Kutscher, Stallburtschen u. dgl. 3 K.
- 4. Tagelöhner 2 K 50 h. (M. Abt. XVI, 6494/08.)

## Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 140.** Gesetz vom 21. Juli 1908, betreffend das Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr für das Jahr 1908.

**Nr. 141.** Gesetz vom 21. Juli 1908, betreffend den Unterhaltungsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingetragten.\*)

**Nr. 142.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 19. Mai 1908, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Sebenico zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

**Nr. 143.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Juni 1908, betreffend die Einschränkung des Stredenzugsverkehrs über bairisches Gebiet.

**Nr. 144.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 11. Juli 1908, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zertifikaten im Zollverfahren kompetenten land- und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Organe.

**Nr. 145.** Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1908, betreffend die Gestattung des Vertriebes des aus der Saline Auffee bezogenen Speisesalzes im politischen Bezirke Lamsweg in Salzburg.

**Nr. 146.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1908, betreffend Umwandlung einiger königlich ungarischer Hauptzollämter II. Klasse in solche I. Klasse.

**Nr. 147.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, betreffend die Übertragung der Konzession für die mit elektrischer Kraft betriebene normalspurige Kleinbahn von der Kreuzung der Palachystraße mit der Hawlicekstraße bis zu der an der Schwarzlosteleher Trarialsstraße gelegenen Endstation in Žitkov an die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag.

**Nr. 148.** Gesetz vom 24. Juli 1908, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objekten des unbeweglichen Staats Eigentums.

**Nr. 149.** Kaiserliches Patent vom 20. Juli 1908, betreffend die Auflösung des Landtages von Niederösterreich.

**Nr. 150.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 23. Juli 1908, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Tauben.

**Nr. 151.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1908, betreffend eine Ergänzung des mit Verordnung vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 78, erlassenen Zollregulativs für das Freigebiet im neuen Hafen von Triest und für das Freigebiet von S. Saba.

**Nr. 152.** Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. Juli 1908, betreffend die Eröffnung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art in Innsbruck.

**Nr. 153.** Gesetz vom 27. Juli 1908, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neubauten auf den aufgelassenen Fortificationsgründen im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau und der Katastralgemeinden Nowa wies narodowa, Krowodrza, Czarna wies und Zwierzyniec.

**Nr. 154.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, betreffend einige Änderungen in der Einreichung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

**Nr. 155.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

**Nr. 156.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe.

**Nr. 157.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im § 11 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 70, für die Lokomotiv-Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bairischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden.

**Nr. 158.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadt Görz.

**Nr. 159.** Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 7. August 1908, betreffend das Präliminare der im Jahre 1908 aus dem Meliorationsfonds (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

**Nr. 160.** Verordnung des Handelsministeriums vom 7. August 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Korrespondenzkarten.

**Nr. 161.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Juli 1908, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von der Station Windisch-Feistritz der k. k. priv. Südbahngesellschaft nach der Stadt Windisch-Feistritz.

**Nr. 162.** Gesetz vom 9. August 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen.

**Nr. 163.** Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 15. Juli 1908, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

**Nr. 164.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. Juli 1908, betreffend die Erteilung der Konzession für die Lokalbahn Tschetsch—Steinitz und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahn Seitz—Göding.

### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 107.** Gesetz vom 25. Juni 1908, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinden Klüb, Payerbach, Payerbachgraben, Pottenbach und Schmidsdorf von der Ortsgemeinde Reichenau und Konstituierung dieser Katastralgemeinden als selbständige Ortsgemeinde Payerbach.

**Nr. 108.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1908, Z. XI-811/16, betreffend die Aktivierung einer neuen städtischen Sanitätsstation in Wien, X., Arsenalstraße 2.

**Nr. 109.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1908, Z. XVI b 242/11, betreffend die der Gemeinde Aalfang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollinhaltlich aufgenommen.